

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Eigentum der Oberrealschule

Eigentum der Oberrealschule

Riesa. Druckerei: Riesaer Druckerei
Journal Nr. 24.

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa, Nr. 24.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 100.

Mittwoch, 1. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Sonntagspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanweisung: Riesa, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Druckzeile (7 Silben) 25 Pf.; Zeitrauber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweise- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Nachgelassen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Viereckige Unterhaltungsbeilage „Wächler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postämter oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Wintzerlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung

über die Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1918.

Unter Aufhebung der bisher über den Verkehr mit Hausbrandkohle erlassenen Vorschriften vom 30. August, 2. November und 12. Dezember 1917 wird hiermit für den Landbezirk einschl. der Stadt Radeburg mit Wirkung vom 1. Mai 1918 ab folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Breihteine, Braunkohlenbriketts aller Art, Koks jeder Art, einschl. der geringwertigen Sorten wie a. B. Kokssteine, Koksgrub.
§ 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
a) der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
b) der Bedarf der Landwirtschaft einschl. der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
c) der Bedarf des Kleingewerbes (= eines Betriebes, der monatlich weniger als 10 Tonnen verbraucht),
d) der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnlicher Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauches.

Nicht unter die Bekanntmachung fallen vor allem die gewerblichen Großbetriebe; ferner die durch die Intendanturen versorgten militärischen Anstalten.

Für die Lieferung der für den Frühdruck benötigten Kohlen wird noch besondere Regelung getroffen.

B. Kohlenbezugsarten und Kohlenbezugscheine.

§ 3. Vom 1. Mai 1918 ab gelten neue Kohlenbezugsarten und -Bezugscheine, deren Ausgabe durch die Gemeindebehörden erfolgt. Die bisherigen Kohlenbezugsarten bzw. -Bezugscheine verlieren ihre Gültigkeit. Von diesem Zeitpunkte ab dürfen Kohlen zu den in § 2 angegebenen Zwecken nur auf die neuen Kohlenbezugsarten bzw. -Bezugscheine an die Verbraucher abgegeben werden.
Es werden ausgegeben:

1. Kohlengrundarten,
2. Kohlenzulassarten I,
3. Kohlenzulassarten II,
4. Kohlenbezugscheine.

Sie sind sämtlich **Ewerkarten**, geben also keinen Anspruch auf volle Belieferung der angegebenen Menge.

§ 4. 1. Die Kohlengrundarte (Blau) besteht aus einer Stammkarte und einer Reihe von Abschnitten. Sie lautet auf 3/4 Zentner monatlich für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1918. Sie muß von dem vom Verbraucher ausgewählten Lieferanten mit dessen Stempel, sowie der Nummer der Kundenliste, versehen werden. Die einzelnen Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit. Jede Nachlieferung nach Ablauf des aufgedruckten Zeitraumes ist erst statthaft, wenn die laufende Lieferung sichergestellt ist, ebenso darf eine Vorauslieferung nur dann stattfinden, wenn die laufende Lieferung erledigt ist.
2. Die Kohlenzulassarte lautet auf 1/4 Zentner für den Monat und wird für Wohnungen mit höherem Mietwert auszugeben und zwar:
a) mit jährlichem Mietwert von 200—500 M. ist Kohlenzulassarte I und
b) mit jährlichem Mietwert von über 500 M. ist Kohlenzulassarte II.
3. Ausstellung von Kohlenbezugscheinen erfolgt für landwirtschaftliche und Kleingewerbliche Betriebe, ferner für Schulen, Behörden, Büros, Gasthöfe und sonst. Anstalten.

§ 5. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Verteilung der Bezugscheine auf Grund der landwirtschaftlich benutzten Fläche unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie Brennereien usw.
Die Kohlenbezugscheine sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:
a) wieviel Kohlen durchschnittlich auf je einen Monat dringend benötigt werden,
b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.
Die Gemeindebehörde bzw. Gutsvorsteher haben die Anträge unverzüglich zu erledigen und an die Amtshauptmannschaft, die die Bezugscheine erteilt, mit gutachtlicher Ansprache weiter zu leiten.

C. Pflichten der Kohlenhändler.

§ 6. Zum Kohlenhandel im Bezirke sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bis jetzt zugelassen waren.
Die Bestimmungen erstrecken sich auch auf die Kohlenhändler der Städte Großenhain und Riesa, insoweit diese Bezugscheine zur Belieferung des Landbezirktes von der Amtshauptmannschaft erhalten haben.

§ 7. Ueber die vorhandenen Kohlenbestände, Zu- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.
§ 8. Die Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugsarte oder Bezugscheine und auf Grund einer Kundenliste erfolgen. Die belieferten Abschnitte sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren. In die Kundenliste muß der Händler jeden innerhalb des Bezirkes wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen, doch bleibt Zuweisung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft an einen anderen Händler vorbehalten, falls der Gewählte nicht in der Lage ist, mehr Kunden aufzunehmen.

§ 9. Die Abgabe von Hausbrandkohle an Verbraucher anderer Versorgungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem anderen Versorgungsbezirk Kohlenbezugscheine ausgehändigt worden sind.
Es ist nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke aus getrennten Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es im Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.
Außerdem sind die für andere Versorgungsbezirke bestimmten Eingänge von Hausbrandkohle der unterzeichneten Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 10. Die bisher monatlich einzureichenden Kohlenbestandsanzeigen sind vom 1. Mai 1918 ab halbjährlich und zwar jeweils bis spätestens 17. des laufenden, bzw. 2. des folgenden Monats früh mit den vereinnahmten Kohlenbezugscheinen, der dazu gehörigen Nachweise und dem Verzeichnis über nicht voll belieferte Bezugscheine bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft einzureichen.

Anzeigeordnungen sind von der Amtsblattdruckerei Großenhain — Johannesallee — zu beziehen.

§ 11. Den Kohlenhändlern wird die möglichst gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Kohlen auf die Verbraucher zur Pflicht gemacht. Die Belieferung der Kohlengrundarten und Bezugscheine hat gegenüber den Wohnungszulassarten vorzugsweise zu geschehen.
D. Pflichten der Verbraucher.

§ 12. Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirkes oder der Städte Großenhain und Riesa als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen. Wechsel des Händlers ist nur am Monatschlusse nach vorheriger Stägiger Kündigung zulässig.

§ 13. Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirkes ohne Vermittlung eines Kohlenhändlers des Bezirkes beziehen, haben binnen 3 Tagen nach Eingang der Amtshauptmannschaft Art und Menge anzuzeigen. Eine Abgabe der auf diese Weise bezogenen Kohlen an andere Verbraucher ist vorkommendenfalls binnen der gleichen Zeit unter Verlegung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte bzw. Bezugscheine zu melden.

§ 14. Soweit Fabriken an ihre Angestellten und Arbeiter auf Grund der Jahresmeldefarten bezogene Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Ausbändigung der Kohlenartenabschnitte geschehen. Die Abgabe ist der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Verlegung der entsprechenden Kohlenartenabschnitte anzuzeigen.
E. Einlagerung von Kohlenbeständen.

§ 15. Um Notfällen wirksam begegnen zu können, muß jeder Kohlenhändler bis zum 30. Juni 1918 einen angemessenen Bestand von Hausbrandkohle als Notstandsvorräte auf Lager haben. Der Kommunalverband wird nähere Bestimmungen hierüber an die Kohlenhändler noch erlassen.

Händler, die zur Lagerung der Kohlen mangels nicht genügender Lagerräume außerhalb sind, haben sich wegen Unterbringung der Kohlen mit der Gemeindebehörde bzw. mit dem Kommunalverband in Verbindung zu setzen.
F. Vorhandene Bestände.

§ 16. Vorhandene Bestände sind bei Ausstellung der Kohlenarten und Kohlenbezugscheine anzugeben.
Personen, denen Holz in größeren Mengen zur Verfügung steht, sind Kohlenarten oder -Bezugscheine über geringere Mengen abzugeben; dabei ist 1 rm gutes Brennholz 5 Zentner Hausbrandkohle gleichzusetzen.
Neberrmäßige Bestände können vom Kommunalverband beschlagnahmt werden.

H. Strafbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, insbesondere wird die Verheimlichung von Vorräten aus Strengigkeit geahndet werden.
Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht ist, jeden der

1. sich mehr Kohlenbezugsarten oder Kohlenbezugscheine verschafft, als ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zusteht,
2. unbefugt Kohlenbezugsarten oder Bezugscheine herstellt, in Verkehr bringt oder hierauf Kohlen liefert oder bezieht. Insbesondere haben Kohlenhändler zu gewärtigen, daß ihnen die Befugnis zum Kohlenhandel entzogen wird.

675 a IX.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Herr Wittergutsinspektor Otto Bergan in Wersdorf ist als Gutsvorsteher für den selbständigen Gutbezirk Wersdorf in Nicht genommen worden.

1256 a Z.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung:
A. von Sonnabend, den 4. Mai 1918 ab
1. auf Abschnitt 8 der gelben Warenbezugsarte II 125 g Sauerkraut.
2. Gegen Vorlegung der Brotausweisarte bez. von Profisbrotverlegern einer Bescheinigung der Gemeindebehörde 75 g Weizen auf den Kopf.
Die erfolgte Abgabe ist von den Geschäftsinhabern auf der Rückseite der Brotausweisarte bez. der Bescheinigung für Selbstverleger zu vermerken.

B. In der Woche vom 6. bis mit 11. Mai 1918
1. auf Abschnitt 17 der
grauen Nährmittelarte I 125 g Teigwaren,
gelben " " I 75 g
roten " " I 350 g Grieß,
grünen " " I 250 g

2. auf Abschnitt 24 der gelben Warenbezugsarte III 125 g Marmelade.
Der Preis beträgt
für Sauerkraut 25 Pf. für das Pfund,
Teigwaren, Auszugsware 82 " " " "
Wasserware 60 " " " "
Marmelade 92 " " " "
Grieß 32 " " " "

Die Verkaufsstellen haben die abgetempelten Abschnitte 17 der gelben Nährmittelarte I zu sammeln, zu 50 Stück zusammenzuschneiden und bis spätestens den 14. Mai 1918 an Herrn Kommissionsrat Genk Wilske in Riesa einzusenden.
Großenhain, am 30. April 1918.

52 a III.

Der Kommunalverband.

Ausgabe der Fleischarten und der Fleischkontrollmarken.

Freitag, den 3. Mai 1918, vormittags 8—12 Uhr,
findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Fleischarten und der Fleischkontrollmarken auf die Zeit vom 13. Mai bis 9. Juni 1918 statt.

Die Kontrollmarken K und L sind bis spätestens Dienstag, den 7. Mai 1918, abends, beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abzugeben.
Eine spätere Ausgabe der Fleischarten und der Fleischkontrollmarken an Marktstelle kann nur gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pf. erfolgen.

Ohm.

R.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. Mai 1918.

Die Gemeinde-Grundsteuer auf den 1. Termin ist am 15. April fällig und bis spätestens zum 7. Mai 1918 an unsere Steuerkasse zu bezahlen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. April 1918.

Wohnungsbauten nach dem Kriege.

Um einen gewissen Anhalt dafür zu gewinnen, in welchem Umfang alsbald nach dem Kriege Bauwerke und Baugeräte sowie Arbeitskräfte zur Erbauung von kleinen und mittleren Wohnungen benötigt werden, ersuchen wir alle diejenigen, welche derartige Wohnungsbauten alsbald nach dem Kriege auszuführen gedenken, dies schon jetzt und